

Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 8. Dezember 2010	Nummer 22
--------------	---	-----------

Rat am 15. Dezember 2010, 18:00 Uhr

Am Mittwoch, dem 15. Dezember 2010, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 11. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen und des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzepts
7. 26. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Auf dem Mühlenberg)
8. Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2011
9. Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen 2011
10. Änderung der Tarifgestaltung des Gartenhallenbades
11. Straßenbenennungen "Wohngebiet Eichholz"
12. Widmung der Straße "Auf dem Mühlenberg" in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr
13. Antrag der FDP-Fraktion: Ausschussumbesetzungen
14. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Kommunaler Bürgerhaushalt
15. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anerkennung von Dienstzeiten
2. Auslaufen des Konzessionsvertrages „Strom“ mit dem 31.12.2012
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 26.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2010 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von -12.412,45 EURO wird wie folgt verwendet: Vom Gewinn des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung von 136.058,42 EURO werden 125.680,00 EURO in die Rücklage eingestellt und 10.378,42 EURO auf neue Rechnung vorgetragen, der Verlust des Betriebszweigs Abfallentsorgung von 156.292,57 EURO wird mit dem Gewinnvortragskonto verrechnet und der Verlust des Betriebszweigs Straßenreinigung von 437,42 EURO und der Gewinn des Betriebszweigs Betriebshof von 8.259,12 EURO werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 10. November 2010 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden **abschließenden Prüfungsvermerk** erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Dillingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.08.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes ergeben keinen Anlass zu Beanstandungen.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

gez.
Wilma Wiegand"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2009 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 9. Dezember 2010 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/jahresabschluss2009.php> verfügbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 23. November 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer

8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 32 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling in der Fassung vom 22. September 2009 hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 16. November 2010 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesseling wird unter lfd. Nr. 1 „Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten“ wie folgt gefasst:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Art der Leistung</u>	
1	<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
1.1	Wahlgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten	86 Euro
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	546 Euro
1.3	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.3.1	Reihengrabstätte	1.342 Euro
1.3.2	Pflegeleichte Reihengrabstätte	1.567 Euro
1.4	Urnenreihengrabstätte	808 Euro
1.5	Urnenwahlgrabstätte	884 Euro
1.6	Einheitlicher Grabflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte	
1.6.1	Leichen im Grabkammersystem	1.109 Euro
1.6.2	Aschen (Urnen)	560 Euro
1.7	Wahlgrabstätte (einstellig)	
1.7.1	Traditionelle Grabstätte	1.793 Euro
1.7.2	Pflegeleichte Grabstätte	2.187 Euro
1.8	Doppelwahlgrabstätte (zweistellig)	2.834 Euro
1.9	dreistellige Wahlgrabstätte	3.876 Euro
1.10	vierstellige Wahlgrabstätte	4.918 Euro

Mit den unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Gebühren wird der Erwerb des Nutzungsrechts für den Zeitraum der jeweiligen Ruhezeit (§ 11 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling) abgegolten. Die Gebühren nach lfd. Nr. 1.3.2, 1.6 und 1.7.2 beinhalten zusätzlich die Grabpflege für den Zeitraum der Ruhezeit.

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Absätze 2, 3 und 6 und § 16 Absatz 3 der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Wesseling wird je Jahr 1/25 der Gebühren für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle erhoben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 17. November 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 16. November 2010 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Von der Gebührenpflicht sind Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgenommen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Über Ermäßigungen, die allgemein gelten sollen, entscheidet der Rat durch gesonderte Beschlüsse.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Der Zugang dieser Mahnung ist für die Berechnung der Gebühr unerheblich, vielmehr gilt das festgelegte Leihfristende.

Für die verspätete Rückgabe werden folgende Gebühren (je Medium für jede angefangene Woche) erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Rückgabe nach Abgang der ersten Mahnung: | 2,50 Euro, |
| b) Rückgabe nach Abgang der zweiten Mahnung: | 5,00 Euro, |
| c) Rückgabe nach Abgang der dritten Mahnung: | 12,50 Euro. |

Die 3. Mahnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

(4) Nach erfolgloser 3. Mahnung wird versucht, die Medien beim Benutzer abzuholen. Zusätzlich wird für die Abholung eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.

(5) Zwischen der 3. Mahnung und dem Versuch der Abholung liegt ein Abstand von mindestens zwei Wochen.

(6) Sofern die 3. Mahnung und der Versuch der Abholung der Medien beim Benutzer erfolglos blieben erfolgt der Ausschluss aus der Benutzerkartei.

(7) Der Ersatz des Benutzerausweises wird mit 5,00 Euro berechnet.

Des Weiteren werden im Einzelfall folgende Gebühren pro Medium erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für das Rückspulen von MC oder Video | 1,00 Euro |
| b) für die Ersatzhülle für CD, CD-ROM, DVD, MC oder Video | 2,00 Euro |
| c) für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars | 5,00 Euro |
| d) für die Bestellung von Medien nach § 6 (auswärtiger Leihverkehr) pro Medium | 2,50 Euro |
| e) für die Vormerkung von Medien (Reservierung entliehener Medien) pro Medium | 1,00 Euro |
| f) für Kopien und Ausdrücke schwarz-weiß *) | |
| g) für Ausdrücke farbig *) | |

*) es gilt der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Benutzung der Schulzentralbibliothek ist für schulische Zwecke gebührenfrei.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 17. November 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt
